

Stadt Werne:

Stellungnahme der Stadt Werne zur 3. Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) – zweite Beteiligung

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der zweiten Beteiligung zur 3. Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen nimmt die Stadt Werne wie folgt Stellung:

Die im Zuge der Planänderung vorgesehenen Anpassungen zielen insgesamt auf eine stärker praxisorientierte und flexiblere Steuerung der Raumentwicklung ab.

Insbesondere die vorgesehenen Änderungen in den Bereichen der Gewerbeflächenentwicklung sowie der Steuerung des großflächigen Einzelhandels werden seitens der Stadt Werne als grundsätzlich positiv bewertet.

Gewerbeflächenentwicklung

Die Stadt Werne sieht sich aktuell mit einem erheblichen Mangel an verfügbaren Gewerbeflächen konfrontiert. Gleichzeitig besteht ein hoher Bedarf zur Sicherung bestehender Betriebe sowie zur Ansiedlung neuer Unternehmen.

Vor diesem Hintergrund wird die Einführung des Grundsatzes 6.3-6 (Zielabweichungsverfahren für neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen mit besonderer Lagegunst) ausdrücklich begrüßt. Die Möglichkeit, im Einzelfall auch Standorte ohne direkten Siedlungsanschluss in Betracht zu ziehen, stellt eine wesentliche Erweiterung der kommunalen Handlungsspielräume dar. Insbesondere verkehrsgünstig gelegene Flächen, beispielsweise in Autobahnnähe, können hierdurch künftig besser für die wirtschaftliche Entwicklung genutzt werden.

Gleichzeitig wird jedoch darauf hingewiesen, dass es sich hierbei lediglich um einen Grundsatz der Raumordnung handelt. In der praktischen Anwendung bleibt unklar, inwieweit dieser Grundsatz geeignet ist, eine Abweichung von verbindlichen Zielen der Raumordnung zu rechtfertigen, insbesondere vom Grundsatz der Anbindung gewerblicher Entwicklungen an bestehende Siedlungsbereiche. Hier ist eine klarere rechtssystematische Einordnung und Konkretisierung erforderlich.

Einzelhandel

Die Änderungen im Ziel 6.5-2 zur Steuerung großflächigen Einzelhandels werden ebenfalls grundsätzlich positiv bewertet. Die vorgesehene Ausnahmeregelung, die eine flexiblere Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten bis zu einer Verkaufsfläche von 1.200 m² ermöglicht, trägt zu einer differenzierteren Steuerung bei.

Die Stadt Werne begrüßt insbesondere die stärkere Berücksichtigung konkreter Standortbedingungen sowie die Möglichkeit, Nahversorgungsstandorte auch außerhalb

zentraler Versorgungsbereiche zu entwickeln, sofern negative Auswirkungen ausgeschlossen werden können.

Kritisch gesehen wird jedoch die Herleitung des Schwellenwertes von 1.200 m², da dieser bislang keiner etablierten rechtlichen Grundlage entspricht. Zudem besteht die Gefahr, dass bestimmte Betriebstypen – insbesondere Lebensmitteldiscounter – gegenüber anderen Betriebsformen bevorzugt werden könnten. Hier wird um eine nachvollziehbare Begründung und gegebenenfalls Überprüfung der Regelung gebeten.

Gesamtbewertung

Insgesamt bewertet die Stadt Werne die vorgesehenen Änderungen als wichtigen Schritt hin zu einer flexibleren und kommunalfreundlicheren Ausgestaltung der landesplanerischen Vorgaben. Die stärkere Berücksichtigung örtlicher Entwicklungsbedarfe sowie die Öffnung für verkehrsgünstige Standorte werden ausdrücklich unterstützt.

Die Stadt Werne spricht sich daher grundsätzlich für die Umsetzung der geplanten Änderungen aus, regt jedoch in den genannten Punkten weitere Klarstellungen und Präzisierungen an.

Die Stellungnahme ergeht vorbehaltlich der Entscheidung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Planung und Wirtschaftsförderung der Stadt Werne am 12.05.2026 und des Stadtrates am 21.05.2026.